



LANDESVERBAND BAYERISCHER STEINMETZE

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege
Zu Händen Herrn MR Frank Plesse
Postfach 80 02 09
81602 München

Frankfurt, 18. Januar 2016

Gesetzentwurf zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung; Verbandsanhörung

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Plesse,
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Gesetzentwurf soll das Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit auf bayerischen Friedhöfen neu geregelt werden. Sie haben uns mit Schreiben vom 11.12.2015 die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben. Dafür bedanken wir uns. Wir erlauben uns, diese Stellungnahme auch im Namen unseres Bundesverbandes Deutscher Steinmetze abzugeben.

Der Landesverband Bayerischer Steinmetze sowie der Bundesverband Deutscher Steinmetze begrüßen grundsätzlich das o. g. Vorhaben. Das Steinmetzhandwerk wendet sich schon seit vielen Jahren gegen Kinderarbeit in Steinbrüchen und verweist in diesem Zusammenhang noch einmal explizit darauf, dass dieses Thema quantitativ nicht Grabmale, sondern vielmehr die Natursteinproduktion für andere Bereiche betrifft, wie z. B. den Garten- und Landschaftsbau.

Hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfes wird deutlich, dass die letzten Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ihren Niederschlag gefunden haben, was beide Verbände ebenfalls ausdrücklich begrüßen. Der Steinmetzbetrieb vor Ort als direkter Anbieter von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nicht in seiner unternehmerischen Freiheit beschnitten werden und muss faire Wettbewerbsbedingungen am Markt vorfinden, alles natürlich immer unter dem Gesichtspunkt, dass nur fair produzierte Grabsteine dem Kunden angeboten werden.

Dass Friedhofsträger bestimmen können, dass auf ihren Friedhöfen Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt

GESCHÄFTSSTELLE
Weißkirchener Weg 16
60439 Frankfurt am Main

T 069.576098
F 069. 57 60 90
info @Liv-steinmetz.de
www.Liv-steinmetz.de

Landesinnungsmeister
Hermann Rudolph

Bankverbindung
Konto 124 168
Münchener Bank eG
BLZ 701 900 00



NATUR
STEIN



werden dürfen, wenn diese nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, steht außer Frage.

Allerdings wird dem Friedhofsträger mit dem Gesetzentwurf eine gewisse Willkür gestattet, die aus unserer Sicht auch in Zukunft zu Auseinandersetzungen und Diskussionen vor Ort führen wird. Hier sind juristische Verfahren nicht auszuschließen.

Diese Annahme bezieht sich einerseits auf die Zertifizierungsorganisationen (§1, Art. 9a, (2), 2.), die von der Verwaltung frei vorgegeben werden können. Das stellt eine Einschränkung der unternehmerischen Freiheit des einzelnen Steinmetzbetriebes dar. So arbeiten viele Steinmetze seit vielen Jahren mit ausgesuchten Handelsunternehmen zusammen, die jeweils bestimmte Zertifikate für die Natursteine zur Verfügung stellen. In Folge der vorgeschlagenen Gesetzesänderung besteht die Gefahr, dass eine Verwaltung aufgrund subjektiver Entscheidungen nur bestimmte Zertifikate akzeptiert, die jedoch von dem Steinmetz vor Ort nicht angeboten werden können, da das ausgewählte Handelsunternehmen genau diese Zertifikate nicht liefert. Wie in der Begründung zur Gesetzesänderung dargestellt und auch in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Stuttgart dargelegt, gibt es derzeit keine allgemeingültigen objektiven Qualitätsmaßstäbe, nach denen die Validität der Zertifizierungsunternehmen nachgewiesen werden kann. Demnach ist es auch für einen Friedhofsverwalter faktisch nicht möglich, über die Leistungsfähigkeit eines Zertifizierers zu urteilen. Dieses vermeintliche Urteil müsste dann aber vor Ort getroffen werden. Der Entscheidung wäre der Steinmetzbetrieb untergeordnet, obwohl er vielleicht mit einem anderen, ebenso seriösen Zertifikat bereits seit vielen Jahren am Markt ist.

Hier sollte daher klar geregelt sein, dass alle am Markt gängigen Zertifikate zugelassen sind, zumal diese die in der Begründung beschriebenen Mindeststandards nach unserer Kenntnis einhalten bzw. auf diese verweisen. Letztendlich darf das Stuttgarter Urteil nicht ad absurdum geführt werden, in dem dann vor Ort einzelne Zertifizierungsunternehmen gestärkt werden. Der Steinmetz vor Ort wäre dann gezwungen, nur Steine über diese bestimmten Zertifizierungsunternehmen zu kaufen. Das Zertifizierungsunternehmen selber könnte so über die Preise für das Zertifikat einen unverhältnismäßig hohen Vorteil generieren. Dies wäre eindeutig zum Nachteil des Steinmetzunternehmens vor Ort. Ausgewählte Zertifizierungsunternehmen hätten einen klaren Wettbewerbsvorteil. Die zusätzlich entstehenden Kosten, u. a. für eine mögliche Neu-Prüfung des Lieferanten, wären dann so hoch, dass sie sich auch auf den Verkaufspreis des Steines niederschlagen und daher auch den Kunden über die Maßen belasten würden. Gerade die qualitative Bewertung der Zertifikate stellt nach Aussage des Verwaltungsgerichtes eine Schwierigkeit dar, die nun nicht wieder durch Einzelentscheidungen von Friedhofsverwaltungen freigegeben werden darf.

Die in § 1, Art. 9a, (2), 1. genannte und geforderte lückenlose Dokumentation ist völlig praxisfern. Selbst wenn es eine solche über den Händler geben sollte, ist weder der Steinmetz noch der Verwalter oder der Gesetzge-



ber in der Lage, deren Richtigkeit und Lückenlosigkeit zu überprüfen. Daher schlagen wir vor, dass hier eine Bestätigung des Lieferanten gefordert wird, in der dieser dem Steinmetz bescheinigt, dass der Naturstein ohne die schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt wurde. Letztendlich ist es Aufgabe des Händlers/Lieferanten, für diese Aussage Haftung zu übernehmen.

Weiterhin sollte zwischen Art. 9a (2), 1. und 2. ein „oder“ eingefügt werden, um deutlich zu machen, dass es an dieser Stelle eine „entweder – oder“-Entscheidung geben muss. Dies wird bisher so nicht deutlich.

Auch die Beschreibung der „Unzumutbarkeit“ lässt zweifelsfrei viel Spielraum – jedoch vornehmlich für den Friedhofsverwalter. Die Konsequenzen hätte der Steinmetz zu tragen. Die Bewertung der Unzumutbarkeit kann nicht einer individuellen Entscheidung überlassen werden. Hier muss klar geregelt sein, dass die erwähnten Erkundigungen beim Zwischen- bzw. Großhändler über Bestätigungen oder Zertifikate ausreichend sind.

Hinsichtlich der Übergangsregelung in § 9a (3) schlagen wir eine Frist von fünf Jahren vor.

Letztendlich geht es doch darum, dass nur noch Natursteine auf bayerische Friedhöfe kommen, die nachweislich ohne die schlimmsten Formen von Kinderarbeit produziert wurden. Das formale Verfahren selber muss praktikabel und realistisch bleiben, so dass gerade für die Kunden der Grabstein noch erschwinglich ist. Es ist die Aufgabe des Steinmetzen, nach bestem Wissen und Gewissen fair produzierte Steine aus dem Welthandel auf den deutschen Markt zu bringen – hier sind Nachweise des Händlers/Importeurs die für den Steinmetz und Kunden verlässlichste Quelle, die letztendlich auch als einzige wirklich in der Praxis prüfbar ist. Jede weitergehende Forderung wird sowohl den Verwalter, den Steinmetz als auch den Gesetzgeber in einer verantwortungsvollen Prüfung überfordern.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Argumentation und eine entsprechende Nachbesserung des Gesetzentwurfs im Sinne der Friedhofskultur, der Kunden und des Steinmetzhandwerks.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Rudolph
Landesinnungsmeister

Sybille Trawinski
Geschäftsführerin